

# Amtsblatt

## für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

7. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow, 27.09.2021

Nr. 03

Inhalt	Seite
1.) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 20.09.2021	2 – 3
2.) 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021	3 – 5
3.) 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021	5 – 6
4.) 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021	7 – 8
5.) 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021	9 – 11
6.) 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021	11 – 13

Herausgeber: [Verbandsvorsteherin des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow](#)

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WAZ sowie im Internet unter der Adresse [www.waz-bm.de](http://www.waz-bm.de) eingesehen bzw. als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WAZ erscheint bei Bedarf und ist kostenfrei im Sekretariat des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow zu den Sprechzeiten erhältlich.

## 1. Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: 05/21**

#### 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder / 6 Stimmen	<b>zugestimmt</b>
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	

#### **Beschluss-Nr.: 06/21**

#### 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder / 6 Stimmen	<b>zugestimmt</b>
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	

#### **Beschluss-Nr.: 07/21**

#### 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder / 6 Stimmen	<b>zugestimmt</b>
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	

**Beschluss-Nr.: 08/21**

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder / 6 Stimmen	<b>zugestimmt</b>
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	

**Beschluss-Nr.: 09/21**

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder / 6 Stimmen	<b>zugestimmt</b>
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder / 0 Stimmen	

**2. Bekanntmachung**

**1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer allein zu tragen, wenn sie durch ihn verursacht sind (z. B. geänderte Bebauung, dauerhafte Nichtnutzung des Grundstücks usw.).“

#### § 31 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

#### § 32 wird wie folgt geändert:

### **„§ 32 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

#### § 33 wird wie folgt geändert:

### **„§ 33 Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

## **Artikel 2**

### **„§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

## **3. Bekanntmachung**

### **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erstmalige Dichtigkeitsprüfung hat beim Bau der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den gültigen DIN-Normen und technischen Vorschriften (DIN EN 1610) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.“

Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholende Dichtigkeitsprüfungen sind nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)“ sowie den gültigen DIN-Normen (DIN 1986-30) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.“

§ 23 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

§ 24 wird wie folgt geändert:

**„§ 24  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 25 wird wie folgt geändert:

**„§ 25  
Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

**Artikel 2**

**„§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

## 4. Bekanntmachung

### 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 wird wie folgt verändert:

#### „§ 3 Vorausleistung

- (1) Der WAZ kann eine Vorausleistung von bis zu 100% der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen wurde.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

#### „§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

(2) Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

**„§ 8  
Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

**Artikel 2**

Neu eingefügt wird § 9:

**„§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)



## 5. Bekanntmachung

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.11.2018 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

##### § 6 wird wie folgt geändert:

#### „§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Abs. 2 und 3 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet

er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

**„§ 11  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„(3) Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

**Artikel 2**

§ 14 – Zahlungsverzug/Säumniszuschläge entfällt.

**Artikel 3**

§ 15 – Mahngebühren entfällt.

**Artikel 4**

§ 16 – Stundung entfällt.

## Artikel 5

### „§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

## 6. Bekanntmachung

### 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.11.2018 beschlossen:

## Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

### „§ 6 Gebührenschilder

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Abs. 2 und 3 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

**„§ 11  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

- „(3) Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

**Artikel 2**

§ 13 – Zahlungsverzug/Säumniszuschläge entfällt.

**Artikel 3**

§ 14 – Mahngebühren entfällt.

**Artikel 4**

§ 15 – Stundung entfällt.

**Artikel 5**

**„§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

**- Ende der Bekanntmachungen -**

Motz  
Verbandsvorsteherin